

18.11.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Gzu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Errichtung einer Europäischen Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung

KOM(96) 223 endg.; Ratsdok. 8460/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

A
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat stellt fest, daß zwingende Gründe für die Errichtung einer eigenständigen Agentur nicht erkennbar sind. Die Realisierung der vorgesehenen Maßnahme ließe gegenüber der bisherigen Situation außer einem höheren Verwaltungsaufwand und erheblichen Mehrkosten weder eine Effizienzsteigerung noch sonstige Verbesserungen erwarten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf das Fortbestehen des bisherigen Inspektionsbüros für Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen (OICVP) in seiner Eigenschaft als Dienststelle der Europäischen Kommission hinzuwirken. Der von den Regierungen der Mitgliedstaaten am 29. Oktober 1993 gefaßte Beschluß wäre nach Auffassung des Bundesrates hierdurch nicht berührt, da er insofern im wesentlichen lediglich die Frage der Ansiedlung der die Aufgaben wahrnehmenden Dienststelle betrifft, hingegen nicht die Errichtung einer Agentur fordert.

EU
G

2. Der Bundesrat hält trotz gewisser Bedenken die Errichtung einer Europäischen Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung für wünschenswert, da nach dem vorgeschlagenen Modell eine unmittelbare Mitwir-

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996

kung der Mitgliedstaaten bei der Planung und Durchführung der Kontrollen sichergestellt werden kann.

EU
G 3. Dem Verordnungsvorschlag kann jedoch in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden. Änderungen in folgenden Punkten sind unbedingt erforderlich.

EU
A 4. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die von ihm zur Rechtsgrundlage und zu den wesentlichen Inhalten des Verordnungsvorschlages vertretenen folgenden Positionen in die weiteren Verhandlungen auf Ratsebene einzubringen:

- EU
A
G
[EU, A] 5. - Die Verordnung muß auf Artikel 235 des EG-Vertrages gestützt werden. Der als Rechtsgrundlage für den Verordnungsvorschlag verwendete Artikel 43 des EG-Vertrages ist nach Ansicht des Bundesrates [zumindest] unzureichend.
- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in Artikel 3 des Verordnungsvorschlages der Agentur zugesprochene Rechtspersönlichkeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich ist.
 - Die von der Agentur wahrzunehmenden Aufgaben dürfen nicht legislativer Natur sein und müssen abschließend in der Verordnung benannt werden. Die vorgesehene Möglichkeit, daß die Kommission der Agentur "alle anderen Funktionen" übertragen kann, ist nicht hinnehmbar. Eine Erweiterung des vorgesehenen Aufgabenkataloges zu einem späteren Zeitpunkt kann nur durch den Rat erfolgen.
 - Die vorgesehene Regelung vernachlässigt in bedenklicher Weise den Grundsatz der Subsidiarität, wobei vor allem auch das von den einschlägigen Rechtsakten vorgegebene Prinzip der "Kontrolle der Kontrolle" unberücksichtigt bleibt, dessen Beachtung vom Bundesrat wiederholt (zuletzt in Drucksache 302/96 (Beschluß)) gefordert wurde. In diesem Zusammenhang macht der Bundesrat darauf aufmerksam, daß der Verordnungsvorschlag keine Regelung enthält, mit der die bei den gemeinschaftsseitigen Inspektionen zwingend erforderliche und in den entsprechenden Rechtsakten auch vorgeschriebene Kooperation mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt wird.
 - Die in Artikel 6 Abs. 3 des Verordnungsvorschlages vorgesehene Mitfinanzierung der Agentur durch Abführung von 1 % der von den Mitgliedstaaten erhobenen Veterinärkontrollgebühren wird vom Bundesrat nachdrücklich als rechtswidrig abgelehnt. Diese Handhabung verstößt aus der Sicht des Bundesrates zunächst gegen haushaltsrechtliche Grundsätze von Ländern und Kommunen. Ferner wird das den betreffenden Gebührenregelungen zugrundeliegende Kostendeckungsprinzip verletzt. Der Bundesrat

weist hierzu darauf hin, daß die durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162/1 vom 01.07.1996) geänderte und kodifizierte Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG keine Gebührenanteile für die Kosten eventueller gemeinschaftsseitiger Inspektionen vorsieht, sondern die Gebührenbemessung ausschließlich auf die den Mitgliedstaaten entstehenden Untersuchungs- und Kontrollkosten abstellt (Artikel 5 a.a.O.). Aus diesen Gründen müßte die Agentur vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß aus der Sicht der Rechtsunterworfenen und der Mitgliedstaaten der Rechtsschutz gegen Handlungen der Agentur nicht - wie in Artikel 16 des Verordnungsvorschlages vorgesehen - über die Kommission geleistet werden kann. Handlungen der Agentur gegenüber Dritten und den Mitgliedstaaten müssen gerichtlich überprüfbar sein.

EU
G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7)

6. Für den Fall der Einrichtung der Agentur fordert der Bundesrat im Hinblick auf die von der Agenturtätigkeit betroffenen Länderkompetenzen die Mitwirkung eines Ländervertreters im Verwaltungsrat.

A

7. Für den Fall der Errichtung der Agentur bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Länder vor den Sitzungen des Verwaltungsrates rechtzeitig und angemessen zu beteiligen.

EU

8. Der Bundesrat hält es nicht für angemessen, wenn der Leiter einer EG-Agentur mit 40 Beschäftigten mehr verdient als der deutsche Bundeskanzler. Er bittet die Bundesregierung, diesen Kommissionsvorschlag zum Anlaß zu nehmen, eine grundsätzliche Überprüfung der von der EG gezahlten Gehälter zu verlangen.